



Vertrauensleute informieren...

ver.di

Noch 5 Fragen zur RRG und zum Tarifvertrag

Am 24. November 2017 blieben die Tarifverhandlungen für die »Rheinische Redaktionsgemeinschaft« (RRG) auch in der sechsten Verhandlungsrunde ergebnislos. Die Verhandlungen sollen am 10. Januar 2018 fortgesetzt werden.

- 1 ver.di fordert Tarifverträge für die RRG. Mit welchem Recht?**

Das Recht auf einen Tarifvertrag ist im Tarifvertragsgesetz (TVG) geregelt, das erstmals am 9. April 1949 erlassen wurde. Dieses Gesetz ist damit älter als das Grundgesetz und bildet mit diesem zusammen die Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft in Deutschland.

Das TVG gewährt Gewerkschaften und Arbeitgebern das Recht, die Inhalte von Arbeitsverhältnissen und betriebliche Fragen durch Tarifverträge zu regeln, die individuellen und Betriebsvereinbarungen übergeordnet sind.
- 2 Für wen gelten Tarifverträge?**

Wie alle Verträge gelten Tarifverträge nur für die Vertragsparteien – also für Gewerkschaften und deren Mitglieder und den Arbeitgebern, die selbst oder über einen Verband einen Tarifvertrag abgeschlossen haben.
- 3 Nachwirkung und Nachbindung ... Was bedeutet das?**

Laut TVG bleibt ein Arbeitgeber, der aus dem Arbeitgeberverband ausscheidet, trotzdem an gültige Tarifverträge gebunden. Diese sogenannte Nachbindung gilt aber nur gegenüber Gewerkschaftsmitgliedern. Die Nachbindung endet auch nicht, wenn ein Tarifvertrag (z. B. durch Kündigung) abgelaufen ist. Sie wird dann aber zur schwächeren Nachwirkung. Der Arbeitgeber kann jetzt versuchen, ungünstigere Regelungen (z. B. durch »freiwillige Änderung des Arbeitsvertrags) durchzusetzen.
- 4 Darf für einen Tarifvertrag gestreikt werden?**

Ja, zu Erzwingung eines Tarifvertrags darf gestreikt werden. Es gibt keine Grenze für die Anzahl der Streiktage oder den Zwang einer »Notbesetzung«. Ohne Streikrecht würden Tarifverhandlungen zum kollektiven Betteln.
- 5 Haus-, Flächen-, Branchentarif – was sind die Unterschiede?**

Tarifverträge erfüllen auch eine volkswirtschaftliche Funktion, denn sie regeln den Wettbewerb und verhindern unfaire Vorteile z. B. durch Lohndumping. Meist soll ein Tarifvertrag Chancengleichheit in einem ganzen Wirtschaftszweig schaffen. Er wird dann als Branchentarifvertrag geschlossen. Wenn es in einer Branche regional große Unterschiede gibt, kommt ein Flächentarifvertrag zum Einsatz. Haustarifverträge machen für Unternehmen Sinn, die aufgrund ihrer Marktmacht aus der Masse der Wettbewerber herausragen.

Aktuelle Infos gibt's im Internet unter: <http://zeitungsmacher.koeln>

Hrsg.: ver.di-Vertrauensleute in der DuMont Mediengruppe am Standort Köln
Kontakt: mds-vl@verdi.org